

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 276/2008

Sitzung vom 24. September 2008

### **1502. Dringliches Postulat (Ausgleich der kalten Progression auf 2009)**

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer, Raphael Golta, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 25. August 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die kalte Progression bereits auf das Steuerjahr 2009 auszugleichen.

#### *Begründung:*

Das Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 regelt in § 48 Abs. 2 den Ausgleich der kalten Progression.

Der Ausgleich erfolgt spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende Mai des vorangehenden Kalenderjahres um 7% erhöht hat. Der Regierungsrat kann jedoch den Ausgleich schon ab 4% auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen.

Der Ausgleich der kalten Progression ist – wenn die Voraussetzung erfüllt ist – zwingend. Der Regierungsrat hat Gestaltungsspielraum lediglich insofern, als er schon ab einer kumulierten Teuerung von 4% eine Anpassung vornehmen kann.

Bereits heute beträgt die aufgelaufene Teuerung seit dem letzten Ausgleich vom 25. August 2003 (Index vom Dez. 2001 = 148,8 [Basis 1982]; Index vom Mai 2008 = 161,5) 8,53%. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert für 2008 eine Teuerung von 2,5% und für 2009 eine Teuerung von 1,3% (Stand: Juni 2008).

Gemäss Steuergesetz müsste der Regierungsrat spätestens auf das Jahr 2010 automatisch die kalte Progression ausgleichen. Diese Anpassung vorzuziehen, drängt sich indes auf: Die Zürcher Bevölkerung trägt schwer an der Teuerung der letzten Jahre. Eine Möglichkeit der Zürcher Regierung, auf das Problem zu reagieren, ist ein umgehender Ausgleich der kalten Progression bei den Steuern. Jetzt ist der ideale Zeitpunkt, diesen Schritt zu vollziehen.

Ausserdem soll die anstehende Debatte zur «Steuerstrategie» des Regierungsrates vom Ausgleich der kalten Progression entkoppelt werden – das eine hat sachlich mit dem anderen nichts zu tun.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Für die Budgetdebatte 2009 und für die Planungen des Steueramtes müssen rechtzeitig die Weichen gestellt und Entscheide gefällt werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 8. September 2008 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Kaspar Bütikofer, Raphael Golta, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ein Ausgleich der kalten Progression ist auf den Beginn des nächsten Jahres aus Gründen des Vollzugs nicht mehr möglich, nachdem bis anhin – weder bei den Gemeindesteuerämtern noch beim kantonalen Steueramt – entsprechende Vorbereitungen eingeleitet wurden. Die Gemeindesteuerämter wären nicht mehr in der Lage, in der noch zur Verfügung stehenden Zeit ihre EDV-Applikationen für die Steuerberechnung an die neuen Steuertarife anzupassen. Ebenso wenig wäre es möglich, bis Ende Jahr die Quellensteuertarife aufgrund der neuen Einkommenssteuertarife und Abzüge neu zu berechnen.

2. Der Regierungsrat am 12. Juni 2008 die Vorlage 4516 beschlossen, mit der dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) zur Entlastung der natürlichen Personen beantragt wird. Diese Vorlage sieht zum einen den Ausgleich der kalten Progression und zum anderen gezielte Entlastungen für den unteren und den oberen Einkommensbereich sowie die Streichung der obersten Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif vor. Weitere gezielte Massnahmen sollen den Familien zugute kommen.

3. Mit dem vorliegenden dringlichen Postulat wird ein Ausgleich der kalten Progression auf die Steuerperiode 2009 – durch den Regierungsrat – verlangt.

Das Steuergesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten «automatischen» Ausgleich der kalten Progression vor, der nicht über eine Änderung des Steuergesetzes, sondern durch einen Beschluss des Regierungsrates erfolgt. Die Voraussetzungen für einen solchen Ausgleich sind in §48 Abs. 2 StG geregelt. Diese Bestimmung lautet:

«Der Ausgleich erfolgt spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende Mai des vorangehenden Kalenderjahres um 7 Prozent erhöht hat. Der Regierungsrat kann jedoch den Ausgleich schon ab 4 Prozent auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen.»

Gemäss § 48 Abs. 2 Satz 1 StG erfolgt der Ausgleich der kalten Progression durch den Regierungsrat auf den Beginn einer Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise zwischen der letzten Anpassung und dem Monat Mai des der Steuerfussperiode vorangehenden Kalenderjahres um 7% erhöht hat. Als «letzte Anpassung» (bzw. «seit der letzten Anpassung») im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 StG ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem der letzte Ausgleich der kalten Progression in Kraft trat; in diesem Sinne hatte sich der Regierungsrat auch in der Vorlage 3892 vom 12. September 2001 – im Zusammenhang mit einem damaligen dringlichen Postulat – geäussert (Vorlage 3892 vom 12. September 2001, Separatdruck, S. 19/20 [II/D/2, letzter Absatz]).

Aus heutiger Sicht fällt als «letzte Anpassung» im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 StG der 1. Januar 2006 in Betracht, auf welchen Zeitpunkt die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 in Kraft trat, d. h. jene Steuergesetzrevision bzw. Änderung, mit der die Steuersätze und Abzüge letztmals an die Teuerung angepasst wurden. Zudem wurde der Steuerfuss für die Staatssteuer letztmals Ende 2007 für die Kalenderjahre 2008 und 2009 neu festgelegt; die nächste Steuerfussperiode beginnt mithin am 1. Januar 2010 und umfasst die Kalenderjahre 2010 und 2011. Demgemäss wäre der Regierungsrat – gestützt auf § 48 Abs. 2 Satz 1 StG – verpflichtet, die kalte Progression frühestens auf den 1. Januar 2010 hin auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 2006 bis zum Mai 2009 um mindestens 7% erhöhen würde.

Im Hinblick darauf, dass sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 2006, d. h. «seit der letzten Anpassung», von 154,6 Punkten (Dezember 2005; Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) bis zum Juli 2008 (161,1 Punkte) um rund 4,2% (161,1 weniger 154,6 Punkte = 6,5 Punkte; 6,5 von 154,6 Punkten = 4,2%) – somit um mehr als 4% – erhöht hat, könnte der Regierungsrat zwar fakultativ, gestützt auf § 48 Abs. 2 Satz 2 StG, die kalte Progression ausgleichen. Einem solchen Vorgehen des Regierungsrates – gestützt auf § 48 Abs. 2 Satz 2 StG – steht jedoch der Umstand entgegen, dass der Ausgleich der kalten Progression – über eine Änderung des Steuergesetzes – Gegenstand der hängigen Vorlage 4516 bildet.

Dabei ist zu beachten, dass in der Vorlage 4516, wie erwähnt, neben dem Ausgleich der kalten Progression weitere Änderungen in den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifen sowie bei den Beträgen für die Abzüge vorgesehen sind. Diese weiteren Änderungen bauen auf die teuerungsausgeglichenen Steuertarife und Beträge für die Abzüge auf. Mit anderen Worten stellen der Ausgleich der kalten Progression

und die weiteren Änderungen in den Steuertarifen und bei den Abzügen in der Vorlage 4516 ein aufeinander abgestimmtes, untrennbares Gesamtpaket dar, das nicht auseinandergerissen werden soll.

Weiter bleibt anzumerken, dass zwischen der Frage, ob die Voraussetzungen für einen automatischen Ausgleich der kalten Progression gemäss § 48 Abs. 2 StG erfüllt sind, und jener, in welchem Ausmass die kalte Progression auszugleichen ist, unterschieden werden muss. Bei der Beurteilung der letzteren Frage ist darauf abzustellen, welche Teuerung – bzw. in welchem Ausmass die Teuerung – anlässlich des letzten Ausgleichs der kalten Progression ausgeglichen wurde. Wie dargelegt, ist demgegenüber für die Beurteilung der ersteren Frage der Zeitpunkt, in dem der letzte Ausgleich der kalten Progression in Kraft trat, ausschlaggebend – und nicht das Ausmass dieses letzten Ausgleichs.

4. Aus den dargelegten Gründen ist das Begehren nach einem Ausgleich der kalten Progression auf das Steuerjahr 2009 – über einen Beschluss des Regierungsrates – abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, dass dringliche Postulat KR-Nr. 276/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**